



Antwort zur Anfrage Nr. 0183/2026 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend
Wettbewerbsneutralität / Werbung für das Unternehmen OXG Glasfaser GmbH (FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Nach welchen Kriterien wurde entschieden, ein gemeinsames Schreiben ausgerechnet mit OXG zu versenden und OXG als einzigen Anbieter namentlich hervorzuheben, obwohl in Mainz mehrere Netzbetreiber aktiv sind?

Die Verwaltung hat der Firma OXG Glasfaser GmbH den Versand eines gemeinsamen Schreibens ermöglicht, da OXG in den betreffenden Gebieten Mombach-Ost, Oberstadt und Bretzenheim aktuell der einzige Anbieter ist, der zeitnah einen Glasfaserausbau beginnen wird oder diesen schon begonnen hat. Andere Anbieter werden diese Gebiete in naher Zukunft nach jetzigem Kenntnisstand nicht ausbauen. Der Verwaltung ist daran gelegen, die Bürger zu informieren, weshalb sich für ein gemeinsames Schreiben mit dem TKU entschieden wurde, das seine Ausbauabsichten in einem Gebiet erklärt.

2. Wie begründet das Dezernat, dass ein städtisches Schreiben Eigentümer gezielt zum Abschluss von Gestattungsverträgen über OXG-Kanäle lenkt, statt anbieterneutral über Ausbau und Handlungsoptionen zu informieren?

Die OXG Glasfaser GmbH ist in den Gebieten, in denen das Anschreiben verteilt wurde, der einzige Anbieter, der zeitnah einen Ausbau durchführt. Das Anschreiben wurde versandt, um die Bürger:innen zu informieren. Allgemeine Informationen finden sich jederzeit auf der zugehörigen Internetseite www.mainz.de/breitband.

3. Welche rechtlichen Grundlagen und Prüfungen (Neutralitätspflicht, Wettbewerbsgrundsätze, kommunales Handeln im Markt) wurden vor Versand herangezogen, durch wen erfolgte die Prüfung und zu welchen belastbaren Ergebnissen kam sie?

Zur Herausgabe von Anschreiben durch Kommunen zum Glasfaserausbau gibt es Handreichungen zuständiger Stellen wie die „Kommunale Orientierungshilfe zum eigenwirtschaftlichen Ausbau“ des Bundesministeriums für Digitales. Demnach sind solche Schreiben zulässig, wenn sie über einen Ausbau informieren, ohne explizite Angebote zu machen. Gegen Wettbewerbsgrundsätze oder die Neutralitätspflicht wurde nicht verstoßen. Kein anderes Unternehmen plant eine zeitnahe Umsetzung eines Ausbaus in den genannten Gebieten. Der Ausbau anderer Unternehmen in anderen Stadtteilen wurde bereits durch ähnliche Schreiben begleitet.

4. Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um auszuschließen, dass durch städtische Autorität, Reichweite und Briefgestaltung ein wettbewerblicher Vorteil zugunsten von OXG entsteht (einschließlich Abwägung alternativer Formate)?

Bei dem betreffenden Schreiben handelt es sich um eine Information der Bürger:innen und nicht um Werbung. Hauseigentümer:innen ist es selbstverständlich freigestellt, sich für einen Glasfaseranschluss zu entscheiden.

5. Wie lief die Entstehung des Schreibens ab: Wer initiierte es, welche Stellen waren beteiligt, welche Passagen stammen von der Stadt bzw. von OXG, wer hat final freigegeben und wer trägt die Verantwortung für Inhalt und Tonalität?

Das Schreiben basiert auf einem Vorschlag der Firma OXG Glasfaser GmbH, der dann durch das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften und das Wirtschaftsdezernat angepasst, abgeändert und schließlich freigegeben wurde.

6. Wie wird die Dringlichkeits- und Kostenbotschaft („später voraussichtlich nicht mehr kostenfrei“) sachlich begründet: Auf welche Daten, Annahmen oder vertraglichen Mechanismen stützt sich diese Aussage und warum wird sie im Namen der Stadt kommuniziert?

Die Aussage, dass ein Anschluss nach Fertigstellung der jeweiligen Baumaßnahme voraussichtlich nicht mehr kostenfrei sein könne, ist keine Dringlichkeitsbotschaft. Vielmehr ist es der Verwaltung wichtig, Bürger:innen über alle Optionen zu informieren. Im Glasfaserausbau ist es allgemeine Praxis, dass ein Anschluss nur bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme kostenfrei angeboten wird. Danach fallen in der Regel Anschlusskosten an, da das Telekommunikationsunternehmen nach Abschluss der Maßnahme einen Hausanschluss individuell herstellen und dafür gesonderte Arbeiten durchführen muss. Diese Information ist aus Sicht der Stadtverwaltung wichtig für eine bewusste Entscheidung auf Seiten der betroffenen Bürger:innen.

7. Welche Leitlinien für sachliche, neutrale Verbraucherinformation hat das Dezernat bei Wortwahl, Layout, Absenderkonstellation und Call-to-Action angewendet und wie wird die Vereinbarkeit mit diesen Leitlinien konkret dargelegt?

Das Anschreiben orientiert sich am Corporate Design der Landeshauptstadt Mainz und berücksichtigt die Empfehlungen der Handreichung „Fairständige Verwaltungssprache“.

8. Welche Leistungen, Gegenleistungen oder Zusagen standen im Zusammenhang mit der Kooperation (z. B. Kostenerstattung für Versand, Datennutzung, Ausbautzusagen, Kommunikationsrechte, Priorisierung in der Planung) und wie sind diese transparent dokumentiert?

Zusagen, Gegenleistungen oder ähnliches gehen mit dem Versand des Anschreibens nicht einher. Die Landeshauptstadt Mainz unterstützt die im Stadtgebiet aktiven Telekommunikationsunternehmen im Rahmen eines freien Wettbewerbes, um den Glasfaserausbau dieser Unternehmen voranzutreiben. Auf Basis dieser vielfältigen Kooperationen stellt die Verwaltung gelegentlich Anschreiben zur Verfügung, wenn dies im Einzelfall verhältnismäßig ist. Eine Nutzung städtischer Daten erfolgt nicht.

9. Wie wurden die Portokosten des Massenversands finanziert, wer hat sie konkret übernommen und welche Vereinbarungen zur Kostenübernahme wurden mit OXG geschlossen?

Der Versand erfolgte durch die Firma OXG Glasfaser GmbH, die auch die Kosten trug. Der Landeshauptstadt Mainz sind keine Kosten entstanden. Die Verwaltung stellt nur das Anschreiben selbst zur Verfügung.

10. Wie ordnet das Dezernat diese Kooperation in das Verhältnis zu stadtnahen Strukturen ein, insbesondere zur Mainzer Breitband GmbH: Welche Governance-Regeln und Schutzmechanismen gelten, damit städtische Kommunikation nicht faktisch gegen eigene oder stadtnahe Marktakteure wirkt?

Die Verwaltung arbeitet vertrauensvoll mit den in Mainz aktiven Telekommunikationsunternehmen zusammen. Dies schließt die Mainzer Breitband GmbH ausdrücklich ein, mit der eine enge Kooperation besteht. Das Geschäftsmodell der Mainzer Breitband richtet sich vorwiegend an Unternehmenskund:innen und auf die Erschließung von Gewerbegebieten oder großen Bauprojekten. Eine Erschließung ganzer Stadtteile wie bei OXG findet nicht statt. Das Anschreiben wirkt folglich nicht gegen die Interessen stadtnaher Akteur:innen.

11. Welche Konsequenzen und Regeln zieht das Dezernat aus dem Vorgang für die Zukunft: Welche Standards sollen verhindern, dass dies als Präzedenzfall für kommunale Werbung zugunsten einzelner Unternehmen wirkt und wie wird Wahlfreiheit der Verbraucher künftig sichtbar gesichert?

Ein Präzedenzfall für kommunale Werbung liegt hier erkennbar nicht vor. Bei dem Anschreiben handelt es sich nicht um Werbung, sondern eine Information für Bürger:innen in konkreten Ausbaugebieten eines Unternehmens. Die Wahlfreiheit der Bürger:innen wird durch das Anschreiben nicht eingeschränkt. Den Bürger:innen obliegt weiterhin die freie Entscheidung, keinen Glasfaseranschluss einrichten zu lassen oder auch auf einen denkbaren zukünftigen Ausbau eines anderen Unternehmen zu warten. Die Verwaltung wird an ihren Regeln für die Herausgabe festhalten, sodass derartige Schreiben nur verschickt werden, wenn ein einzelnes Telekommunikationsunternehmen zeitnah einen Ausbau vornimmt.

Mainz, 29. Januar 2026

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete